

# **EINLEITUNG ZU RUFIN**

VON

**THEODOR MOMMSEN**



Der Presbyter von Aquileia Rufinus hat wie manche andere Stücke der griechischen Ekklesiastiker so auch die Kirchengeschichte des Eusebius in das Lateinische übertragen. Er unternahm diese Arbeit auf Aufforderung seines Bischofs Chromatius, wie es in dem Widmungsbriefe heißt, diruptis Italiae clastris Alarico rege Gothorum, das heißt nach dem J. 402, wozu es stimmt, daß die von ihm hinzugefügte Fortsetzung mit dem Tode des letztverstorbenen Kaisers Theodosius I. (395) abschließt. Auf die Lebensverhältnisse und die schriftstellerische Tätigkeit des Übersetzers soll hier nicht eingegangen werden<sup>1</sup>; diese Ausgabe ist lediglich ein Complement derjenigen des Originals.

Der Wert der lateinischen Version des unvergleichlich wichtigen griechischen Werkes ist gering; indes soweit er reicht, abhängig von der Reinigung des bis jetzt vernachlässigten und verwahrlosten Textes. Die willkürliche und vielfach stark verkürzende Behandlung der Urschrift schließt nicht aus, daß der Text von dieser nur wenige Menschenalter jüngeren Bearbeitung Nutzen ziehen kann, worauf näher einzugehen dem Herausgeber des Originals vorbehalten bleibt. Vorläufig mag bemerkt werden, daß der bei Rufinus wie in der besseren Handschriftenklasse des Eusebius erscheinende, in der andern fehlende zweite Name des Abgaros Uchama (1, 13, 6) ihn zu jener stellt. Eigenes gibt Rufinus insofern nicht selten, als er beliebige Ausführungen einlegt, zum Beispiel 9, 6 die bei Eusebius nur mit einem Worte angedeutete Apologie des Lucianus von Antiochia, auch wohl Bibelstellen zusetzt; sachliche Zusätze dagegen fehlen mit einer Ausnahme: er ergänzt die

---

1) In der lateinischen Übersetzung der anonymen *zat' Alγυπτον τῶν μοναχῶν λοτρόλα*, welche unzweifelhaft von Rufinus herrührt, finden sich c. 29 die Worte: sed et multa . . . alia de operibus sancti Macarii Alexandrini mirabilia feruntur, ex quibus nonnulla in undecimo libro ecclesiasticae historiae inserta qui requiret inveniet. Dies ist ein Selbsteit. Indes ist zu beachten, daß in der Münchener Handschrift 6393, welche nach Preuschen (Palladius und Rufinus S. 163) den reinsten Text dieser Schrift bietet, der Text (durch Blätterausfall in der Vorlage) vor den Worten des Macariuskapitels accedebat ad sacramenta (Migne 21, 455 Z. 3) auf die Worte ut sonitum pedum (Migne 21, 462 Z. 16) springt.

Angaben des Eusebius über Gregorius von Neocaesarea, den Thaumaturgus, durch einige unvergleichlich absurde Wundergeschichten (7, 25), welche wenigstens in dieser Fassung die griechischen Quellen nicht aufzuweisen scheinen<sup>1</sup>. — Die zahlreichen Anführungen aus der Heiligen Schrift hat der bibelkundige Übersetzer wohl zum größten Teil nicht nach Eusebius wiedergegeben, sondern nach den ihm vorliegenden lateinischen Texten. Sicher hat er die beiden Anführungen aus Tertullians Apologie (2, 2, 24) dem lateinischen Original entnommen. Dagegen hat er bei den aus Iosephus' Geschichte des jüdischen Krieges entlehnten Stellen den griechischen Text, wie er ihn bei Eusebius fand, wiedergegeben und die alte lateinische Übersetzung, welche ihm selbst beigelegt wird<sup>2</sup>, nicht verwendet. Auch die mehrfach aufgestellte Annahme, daß das Schreiben Hadrians an Minucius Fundanus (4, 9) bei Rufinus in dem lateinischen Original erhalten sei, ist nicht begründet. Iustinus, durch dessen Apologie es sich erhalten hat, hat dasselbe allerdings im lateinischen Text gegeben, aber Eusebius gibt es in griechischer Übersetzung, und die an sich recht unwahrscheinliche Hypothese, daß Rufinus statt dessen die Schrift des Iustinus zur Hand genommen, ist durch die Beschaffenheit des Textes ausgeschlossen<sup>3</sup>. Bei einem andern ursprünglich lateinischen Erlass (8, 19) bemerkt Rufinus selbst, daß er ihn aus dem Griechischen zurückübersetzt habe. — Daß die beiden von Rufinus zugefügten Bücher 10 und 11 für die Epoche von Constantin bis auf Theodosius I. eine wichtige Quelle sind, sowohl für die altchristlichen Legenden wie auch für die zeitgenössischen Ereignisse, bedarf keiner weitern Ausführung; dem Bericht zum Beispiel über die Zerstörung des alexandrinischen Serapistempels kann an Zuverlässigkeit wie an anschaulichkeit nicht viel aus dieser Epoche an die Seite gestellt werden. Für seine Angaben über Athanasius hat er dessen Schriften benutzt; im übrigen scheint er uns erhaltene schriftliche Quellen weder für den Bericht über das nicaenische Concil, noch anderweitig gebraucht zu haben.

Die Handschriften, welche diese Schrift des Rufinus enthalten, sind ungemein zahlreich. Ich verzeichne, was uns darüber handschriftlich vorliegt, ohne Vollständigkeit zu bewecken; die gedruckten Kataloge sind daher nicht zugezogen.

1) Vgl. die Nachweisungen bei Tillemont mém. eccl. vol. 4 p. 328.

2) Vgl. Niese in der Vorrede zum 7. Bande des Iosephus p. XXI.

3) Daß die *χορηγία κακονομητικας* der Delatoren durch latrocinandi occasio wiedergegeben wird und die einfache Anordnung *φρόντιζε θπως ἀν ἔκδικησεις* mit patristischer Blutgier durch in hunc pro sui nequitia supplicis severioribus vindices, kann dem kundigen Leser über die Priorität des Textes keinen Zweifel lassen.

## Rom, Vaticanische Bibliothek:

1. Vaticanus 238 a. 1408
2. Vaticanus 239 saec. XIV/XV
3. Vaticanus 240 saec. XV
4. Vaticanus 629 saec. XI
5. Vaticanus 1978 saec XIII/XIV (von Cacciari benutzt)
6. Vaticanus 5089 a. 1440 (von Cacciari benutzt)
7. Vaticanus 5952 saec. XV
8. Vaticanus Urbinas 385 (antea 626) saec. XV (von Cacciari benutzt und zwar, wie die Vorrede angibt, im Apparat irrtümlich als recentior regius bezeichnet)

P = 9. Vaticanus Palatinus 822 saec. IX. Diese Handschrift ist im Auftrag der patristischen Commission der Wiener Akademie vollständig und genau verglichen und diese Vergleichung unsrer Akademie zur Verfügung gestellt worden. Die Handschrift, von allen mir bekannten die älteste, ist ganz vollständig. Über das Weitere wird weiterhin berichtet werden.

10. Vaticanus reginae 304 saec. XIV
11. Vaticanus reginae 551 saec. XIV/XV
12. Vaticanus reginae 552 saec. IX/X. Die Bücher 10. 11 sind für die Wiener Akademie verglichen worden.
13. Vaticanus reginae 563 saec. XIV (von Cacciari benutzt)
14. Vaticanus reginae 564 (von Cacciari benutzt und als *vetustus regius* bezeichnet)
15. Vaticanus Ottobonianus 64 saec. XV
16. Vaticanus Ottobonianus 101 saec. XIV
17. Vaticanus Ottobonianus 2359 saec. XI/XII

## Florenz, Laurentiana:

18. plut. 67, 12 saec. XV
19. plut. 89 inf., 18 saec. XV
20. plut. 19 sin., 5 saec. XIV
21. Faesulan. n. 56 saec. XV
22. conventi soppressi, Vallombrosa C. 3. 449, saec. X/XI
23. conventi soppressi, S. Maria novella C. 3. 451 saec. XIV

## Venedig, Marciana:

24. cl. 21, 1 (Valentinelli V, 209) saec. XIV
25. cl. 21, 5 (Valentinelli V, 211) a. 1456
26. cl. 21, 6 (Valentinelli V, 211) a. 1469

## Montecassino:

27. n. 95 saec. XI (Buch 10. 11 verglichen für die Wiener Akademie)

## Bologna, S. Salvatore:

Von Vallarsi benutzt für B. 10. 11

San Daniele, bibl. Guarneriana:

Von Vallarsi in gleicher Weise benutzt.

Paris, Nationalbibliothek:

- 28. 5071 saec. XII
- 29. 5072 saec. XII
- 30. 5073 saec. XIII
- 31. 5074 saec. XIII
- 32. 5075 saec. XIII
- 33. 5076 saec. XIII
- 34. 5077 saec. XIII
- 35. 5078 saec. XIII
- 36. 5079 saec. XIII
- 37. 5080 saec. XIII
- 38. 5081 a. 1480
- 39. 5087 saec. XIV

O= 40. 5500 saec. IX/X, beginnt defect 117, 8 ad urbem Romam,  
schließt defect 1017, 10 mit trans. Von mir in Berlin ver-  
glichen.

- 41. 8961 saec. XIII
- 42. 9715 saec. XI
- 43. 9716 saec. XII
- 44. 9717 saec. XV
- 44. 11738 saec. X
- 46. 12526 saec. XI
- 47. 12527 saec. X
- 48. 12528 saec. XII
- 49. 12529 saec. XIII
- 50. 14362 saec. XIV
- 51. 16048 saec. XII
- 52. 17583 saec. XV
- 53. 17584 saec. XV

N= 54. 18282 (Notre-Dame 932) saec. VIII. Infolge des Ausfalles  
mehrerer Quaternionen fehlen längere Stücke: 231, 13 iniuriae  
bis 313, 32 respirans sanctae conversationis — 467, 9 quid bis  
p. 521, 13 patrem — p. 539, 17 virtus bis p. 559, 3 minatur —  
p. 753, 31 praesentem bis p. 771, 18 difficile — 1039, 2 con-  
ferta et constipata bis zum Schluß. Von mir in Berlin ver-  
glichen.

- 55. nouv. acq. Lat. 0548 saec. XI

56. appar. Lat. 10825—10827 (apparatus editionis inchoatae)

Paris, Mazarine:

- 57. 1638 (544) saec. XIV
- 58. 1639 (541) saec. XIV
- 59. 1640 (537) saec. XV

Paris, Arsénal:

- 60. n. 987 saec. XII
- 61. n. 1154 saec. XII

Verdun

62 n. 45 saec. X (für die Wiener Akademie verglichen)

Wien, Hofbibliothek (nach Otto zu Iustinus I praef. p. XXXII)

- 63. 367 (eccles. 12) saec. X
- 64. 383 (Salish. 400) saec. XIII
- 65. 396 (rec. 3025) saec. XIV
- 66. 3158 (rec. 3052) saec. XIV
- 67. 3159 (hist. eccl. 77) saec. XV
- 68. 3359 (rec. 2008<sup>a</sup>) saec. XV

München:

69. Alderbach 2559 saec. XII

F= 70. Freisingen 6375 saec. IX/X, in Süddeutschland geschrieben  
(1, 116 finden sich einige deutsche Glossen, z. B. spotte zu ioco);  
am Rande häufig  $\varPhi$  (=  $\omega\rho\alpha\tau\omega$ ). Infolge eines ausgeschnittenen  
Blattes fehlt 1033, 12 Theofilo — 1034, 15 pariete. Von mir  
in Berlin verglichen.

- 71. Freisingen 6381 saec. X
- 72. Freisingen 6383 saec. XI
- 73. Indersdorf 7420 saec. XV
- 74. Polling 11306 saec. XII/XIII
- 75. Reitenbuch 12237 a. 1463
- 76. Regensburg, St. Emmeran 14040 saec. XII
- 77. Tegernsee 18105 saec. XII
- 78. Wessobrunn 22014 saec. XII
- 79. Windberg 22238 saec. XII
- 80. 29041 saec. IX, zwanzig von Buchdeckeln abgelöste Blätter.

Metz:

81. n. 184 saec. X (für die Wiener Akademie verglichen)

Jena, Universitätsbibliothek:

- 82. Collation einer Nürnberger Handschrift (Otto zum Iustinus  
a. a. O.)

London, Britisches Museum:

- 83. Harley n. 3084 saec. XIII

84. Additional MS. 18700 saec. XII incip.
85. Burney n. 310 a. 1381
86. Additional MS. 21084 saec. XII
87. Additional MS. 10411 saec. XV
88. Royal MS. 7 B II saec. XV
89. Royal MS. 11 E VI saec. XIV
90. Royal MS. 13 B IV saec. XII
91. Royal MS. 13 C VII saec. XV
92. Royal MS. 13 B V saec. XI/XII

Oxford: Bodleiana s. XII, Nummer nicht bekannt.

Ein bei 3, 39 sich findender Zusatz hat eine Rolle gespielt bei der Discussion der Frage, ob Ariston bei der Ergänzung des Marcus-Evangeliums beteiligt gewesen ist. Mir scheint es unmöglich, dem Schreiber jener Notiz Kenntnis des Papias oder einer aus ihm geflossenen Notiz zuzutrauen; er hat sicher lediglich den rufinischen Text willkürlich oder vielmehr versehentlich umgestaltet. Vgl. Conybeare im Expositor Oct. 1893 p. 241 und Dec. 1895 p. 415; Zahn, Einl. in das N. T. (1899) 2, 239.

Die Verzeichnung der Ausgaben — als die älteste gilt eine ohne Ortsangabe um 1473 erschienene — kann den Bibliographen überlassen bleiben<sup>1</sup>. Die namhaftesten sind die Baseler von Beatus Rhenanus (1523: *recogniti ad antiqua exemplaria Latini per Beatum Rhenanum*) und die römische des Carmelitermönchs Thomas Cacciari (1740), welch letztere die einzige ist, welche einen allerdings sehr unvollkommenen handschriftlichen Apparat aufweist.

Die beiden von Rufinus hinzugefügten Bücher sind öfter allein gedruckt worden, so von Grynæus (Basel 1570) und im ersten Band der unvollendeten Ausgabe der Schriften des Rufinus von Vallarsi (Verona 1745).

Excerpta aus dieser Schrift, welche vor unsren Handschriften liegen, finden sich zahlreich bei den Lateinern wie bei den Griechen. Unter den lateinischen Benutzern erscheint schon Augustinus († 430)<sup>2</sup>; weiter der Verfasser der gallischen Chronik vom J. 452<sup>3</sup>, der fränkische

1) Die älteren Ausgaben sind sorgfältig verzeichnet bei Fontanini, *hist. literaria Aquileiensis* (Rom 1742) p. 356 sq.

2) Im *Tractat de haeresibus c. 83* (vol. X p. 24 ed. Maur.): cum Eusebii historiam ecclesiasticam perscrutatus essem, cui Rufinus a se in linguam Latinam translatæ subsequentium etiam temporum duos libros addidit. Ähnlich de cura gerenda pro mortuis c. 6, 8 (vol. 6 p. 520 ed. Maur.).

3) *Chron. min.* vol. 1 p. 619. Es ist dies der sogenannte *Tiro Prosper*.

Geschichtschreiber Gregor von Tours<sup>1</sup>, Isidor<sup>2</sup> und Beda<sup>3</sup>. Wenn diese kurzen Auszüge alle für die Textkritik unverwendbar sind, so gilt dies nicht von dem lateinischen Text der nicaenischen Concilienbeschlüsse, welcher in früher Zeit aus Rufinus (10,2) in die lateinischen Kanonesammlungen (verzeichnet bei Maaßen, Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts I S. 33) übergegangen ist. Zwei dieser Exemplare, das der Sammlung von Corbie (Maaßen S. 556), Paris 12098 — St. Germain 936 saec. VI/VII und das der Bigotschen, Paris 2796 (Maaßen S. 611) saec. IX hat Hr. Girard in Paris auf meine Bitte für diese Ausgabe verglichen.

Nicht minder früh und noch umfassender sind die von Rufinus den eusebianischen beigefügten zwei Bücher von den Griechen benutzt worden. Sokrates hat für seine mit dem J. 439 schließende Kirchengeschichte den Rufinus in ausgiebigster Weise benutzt<sup>4</sup>; wie es sich mit seiner Angabe zu Anfang des 2. Buchs verhält, daß Rufinus ὁ τῇ ‘Ρωμαίων γλώττῃ τὴν ἐκκλησιαστικὴν ἴστοριαν συντάξας von ihm für die beiden ersten Bücher zugrunde gelegt worden sei, er aber wegen der chronologischen Irrtümer dieses Gewährsmannes diese umgearbeitet und vom dritten Buch an daneben andere Quellen benutzt habe, ist hier zu untersuchen nicht der Ort. Auch Sozomenus hat neben dem Werke des Sokrates den Rufinus direct benutzt<sup>5</sup> und nach de Boor ebenfalls Theodoret. Die Benutzung des Rufinus bei den späteren griechischen Chronisten, zum Beispiel bei Theophanes<sup>6</sup>, ist wenigstens vorzugsweise durch seine vorher genannten Ausschreiber vermittelt. Diese Schriftsteller können das lateinische Original benutzt haben, aber sicher ist dies nicht. Daß es eine griechische Übersetzung der beiden Bücher des Rufinus gegeben hat, bezeugt teils Photius in einem allerdings verwirrten Bericht<sup>7</sup>, teils das Wiener Verzeichnis der im 16. Jahrh. in

1) MG. Script. rer. Meroving. vol. 1 p. 21. Unter Eusebius Namen: 9, 15.

2) Chron. min. vol. 2 p. 395 mit dem Nachtrag vol. 3 p. 725.

3) Chron. min. vol. 3 p. 228. Auch in der Schrift de temporum ratione ist das Werk (1, 28) benutzt.

4) Zusammengestellt sind die von Sokrates aus Rufinus gemachten Entlehnungen von Jeep in seinen Quellenuntersuchungen zu den griechischen Kirchenvätern (Fleckensens Jahrbücher 14. Suppl.-Band [1885] S. 107 sq.).

5) Vgl. Jeep a. a. O. S. 144. Der Bericht 7, 15 über die Zerstörung des alexandrinischen Serapeum ist größtenteils von Rufinus entlehnt.

6) Die in de Boors Ausgabe direct auf die Excerpta Barocciana zurückgeföhrten Stücke gehen größtenteils indirect zurück auf Rufinus.

7) Cod. 89 (vgl. 88) wird über eine Schrift mit dem Titel: τὰ μετὰ τὴν ἐκκλησιαστικὴν ἴστοριαν Εὐσέβιον τοῦ Παμφίλου bemerkt: ἡμεῖς δὲ εὑρομεν ἀνεγνωκότες ἐν ἄλλοις, ὅτι αὐτός τε Κύριλλος καὶ Γελάσιος οὗτος τὴν ‘Ρωμαίου μετέφρασαν ἴστοριαν εἰς τὴν Ἑλλάδα γλῶτταν. Die Übersetzernamen lauten bedenklich (vgl. Tillemont, mém. pour servir à l'hist. eccl. vol. 8 p. 786).

den Bibliotheken von Constantinopel vorhandenen Handschriften<sup>1</sup> Wichtiger ist es für die Kritik des Rufinus, daß, wie de Boor uns mitgeteilt hat, in die Chronik des Georgius Monachus der größte Teil des elften Buches — das zehnte ist nicht benutzt — aus dieser Übersetzung übergegangen ist. Diese Abschnitte sind unzweifelhaft einfach aus dem lateinischen Text übertragen, können aber von dem gänzlich ungebildeten Mönch Georgius, der, wie seine Vorrede zeigt, kaum des Griechischen mächtig war, unmöglich selbst herrühren. Indes gilt das Gesagte nicht eigentlich von der ersten Recension des Geschichtswerks des Georgius; diese, allein vertreten durch den Coislinianus 308, hat von Auszügen aus Rufinus nur die Erzählung über die Zerstörung des Serapeum (11, 23), welche neben sichern Entlehnungen aus Rufinus auch Verschiedenheiten aufweist, zum Beispiel die Angabe, daß der Tempel von Alexander dem Großen erbaut sei. Die zweite Bearbeitung des Georgius dagegen, welcher die sämtlichen übrigen Handschriften (namentlich Coislinianus 310 und Paris. graec. 1705) angehören, hat diese Stelle verkürzt aus der ersten Bearbeitung übernommen, dagegen aus einer dem Text des Rufinus genau entsprechenden Übersetzung eine beträchtliche Anzahl von Stellen hinzugefügt, neben welchen allerdings einige andere auf Theodosius I. und dessen Vater bezügliche (p. 463, 18—465, 7 und p. 467, 8—467, 5) auftreten, die gleichartig scheinen, aber nicht aus Rufin herrühren. In der vorliegenden Ausgabe sind die bei Sokrates und den andern Kirchenhistorikern vorliegenden Entlehnungen nicht weiter berücksichtigt worden, da sie bei ihrer freien Wiedergabe für den Text nicht wesentlich in Betracht kommen, dagegen die bei Georgius erhaltenen Überreste der griechischen

1) Dies Verzeichnis, in lateinischer Übersetzung seit langem bekannt, griechisch herausgegeben von Förster de antiquitatibus et libris manuscriptis Constantinopolitanis commentatio (Rostocker Universitätsprogramm 1877) verzeichnet in einer Bibliothek von 184 Handschriften unter Nr. 130 *Ρονφίνον πρεσβυτέρου τῆς μεγάλης ἐκκλησίας ἴστορια ἐκκλησιαστική, καὶ ἀρχεὶ ἀπὸ τῆς βασιλείας Κύνοσταντος τοῦ Χλωροῦ*. ‘Danach’, bemerkt mir de Boor, ‘kann das Werk nicht einfach Übersetzung des Rufinus sein, sondern vielmehr dasjenige, welches Gelasius der Kyziker hist. conc. Nicaeni I cap. 7 citiert: ὁ γε μὴν Ρονφίνος ἥγονν Γελάσιος ταῦτα λέγει, was sich auf Licinius bezieht, also auf ein vor dem lateinischen Rufinus liegendes Ereignis. Diese Kirchengeschichte des Palaestiners Gelasius wird auch bezeugt durch die kirchenhistorische Epitome, deren Excerpt Cramer (anecl. Paris. II p. 91) herausgegeben hat: Κύνοιλος ὁ Ἱεροσολύμων ἐπίσκοπος μητράδελφος ἦν Γελάσιον τοῦ Καισαρείας καὶ αὐτὸς τελευτῶν κατέχρινεν ἀγράφως Γελάσιον ἐπὶ τὴν ἴστοριαν τῶν μετὰ Εὐσέβιον καὶ ὃν οὐκ ἔγραψεν ὁ Εὐσέβιος ἐλθεῖν. Durch Vermittelung derselben Epitome erhielt Theophanes p. 11, 17 das einzige mir bekannte Citat aus dieser Kirchengeschichte, aus dem sich ergibt, das Gelasius in der Tat nicht bloß τὰ μετὰ Εὐσέβιον schrieb, sondern auch Zusätze zu seinem Werke’.

Übersetzung nach den maßgebenden Handschriften dem lateinischen Text beigefügt worden. Wir verdanken diese Zusätze dem künftigen Herausgeber des Georgius Karl de Boor, dem auch die vorher gegebenen Ausführungen im wesentlichen entlehnt sind.

Der Geringwertigkeit des Werkes erschien es angemessen, den Apparat in zweifacher Hinsicht einzuschränken. Einmal hat die gesamte Masse der vorliegenden Handschriften einer systematischen Durchprüfung nicht unterlegen. Allerdings sind von mir oder von meinen Freunden die meisten der oben verzeichneten, namentlich die von Rom, Paris, London, München eingesehen und Probekollationen genommen worden; aber bei anderen ist das nicht geschehen, und auch das Ergebnis jener Proben ist nicht so ausgefallen, daß es verlohnend würde, dieselben in der Ausgabe vorzulegen. Die weiterhin folgende Darlegung der Textüberlieferung wird es rechtfertigen, daß wir uns darauf beschränkt haben, aus der großen Anzahl der zur Verfügung stehenden Manuskripte vier der ältesten auszuwählen und von den übrigen abzusehen. Aber auch von jenen vier ist der vollständige Apparat nur den beiden letzten von Rufinus eingefügten Büchern beigegeben worden, während er bei den eusebischen nach den durch die Textbeschaffenheit angezeigten weiter unten dargelegten Normen einer Sichtung unterlegen hat. Eines schickt sich eben nicht für alle; wenn in der Wortkritik die Spreu leider unvermeidlich ist, so darf, was man bei Eusebius selbst sich gefallen läßt, auf seinen schlechten Übersetzer nicht übertragen werden.

Den Namen des Eusebius nannten, von dem vorgesetzten Brief und der Vorbemerkung zum 10. Buch abgesehen, die Buchtitel der Übersetzung nicht häufig. Von den beiden wichtigsten setzt P dem Briefe vor: *incipit prologus Rufini in libros historiarum Eusebii, quem (so!) de Greco transtulit in Latinum* und verwendet am Schluß des neunten Buches so wie ähnlich am Anfang des sechsten (s. unten): *Eusebii Caesariensis ecclesiasticae historiae finit liber VIII*, welche letztere Formel am Schlusse des 9. Buches auch F hat. N gibt den Brief ohne Überschrift, setzt aber dem Capitelverzeichnis des ersten vor: *in nomine dei summi incipit historia sancti Eusebii Caesariensis episcopi, id est liber numero XI, praefationem de deitate Cristi; ferner dem 10. Buch: incipit liber decimus Eusebii Caesariensis ecclesiasticae historiae;* der Schluß fehlt. Sonst wird der Name des Eusebius in den Buchtiteln unserer Handschriften nicht genannt.

Den Namen des Übersetzers nennt von unseren Handschriften allein P in der eben angeführten Überschrift der Dedication, welche in NF titellos auftritt. Die Vorbemerkung vor Buch 10 ist in allen unseren

Handschriften titellos. Es ist recht begreiflich, daß nicht wenige Handschriften, zum Beispiel Vat. reg. 564, Cacciari's *vetustus regius*, die Übersetzung dem Hieronymus beilegen.

Die den einzelnen Büchern vorgesetzten Inhaltsübersichten werden (außer in Buch 1), ähnlich wie bei Eusebius, eingeleitet mit den folgenden Formeln:

Buch 2: *quae etiam II ecclesiasticae historiae (om. F) contineat*  
*(continet F) liber (post ii F) NF — quae etiam secundum e. h. continet liber P (O fehlt).*

Buch 3: *haec etiam liber tertius (III liber N) e. h. (e. h. om. PF)*  
*continet (om. F) PNF.*

Buch 4: *quartus quoque e. h. (e. h. om. P) liber (om. O) haec continet (c. h. O) PFO (N fehlt).*

Buch 5: *haec etiam quintus continet liber (l. c. N) PN.*

Buch 6: *haec continet sextus liber Eusebii Caesariensis ecclesiasticae historiae de Greco in Latinum versae P (N fehlt).*

Buch 7: *haec sunt (insunt PF) in septimo libro e. h. NPF.*

Buch 8: *haec sunt (insunt PF) in octavo libro e. h. NPF.*

Buch 9: *haec sunt (insunt N, sunt capitula F) in nono libro e. h. NOF.*

Buch 10: *haec etiam decimus liber e. h. continet N, haec etiam decimo libro e. h. continentur PF.*

Buch 11: *haec continet undecimus liber e. h. (e. h. l. N) NPF.*

Häufig steht daneben noch *incipiunt capitula* oder eine ähnliche Formel.

Diese Inhaltsverzeichnisse, deren Abschnitten in unseren Handschriften meistens Zahlen vorgesetzt sind (es fehlen die Nummern im 1. und 2. Buch in N und im 5. und 8. in O), entsprechen im wesentlichen denen des griechischen und des syrischen Textes und stammen ohne Frage, ebenso wie die oben erwähnte einleitende Formel, aus dem von Rufinus benutzten griechischen Exemplar. In den Büchern 6 und 7 begegnen sogar Differenzen zwischen diesen Verzeichnissen und dem Text des Rufinus, indem bei den von diesem vorgenommenen Umstellungen und Auslassungen die Verzeichnisse vielmehr der ursprünglichen eusebischen Ordnung sich anschließen.

Innerhalb des Textes erscheinen diese in unseren Ausgaben den Zusammenhang oft übel unterbrechenden Rubriken in den maßgebenden Handschriften nicht. Die entsprechenden Ziffern können in dem Archetyp des Rufinus ebensowenig gestanden haben, da die durch Umstellung und Weglassung einzelner Abschnitte entstandenen Differenzen sonst ausgeglichen worden wären. Auch in unseren Handschriften fehlen sie

vielfach (so in N in Buch 1. 2. 11 und von alter Hand durchgängig in O), und wo sie sich finden, setzen sie nicht überall an derselben Stelle ein. Diese Abschnitte und ihre nicht beträchtlichen Differenzen in der Ausgabe zu bezeichnen erschien überflüssig; die am Rande beigesetzten Abschnittszahlen sind die der gangbaren Ausgaben.

Der überlieferte Text ruht auf einer einzigen alten und guten, aber nicht fehlerfreien Handschrift etwa des 6. oder 7. Jahrhunderts, jenseits welcher Grenze nur die wohl schon im 5. Jahrhundert entstandene griechische Übersetzung und die auf das 6. oder 7. Jahrhundert zurückgehenden kanonistischen Excerpte liegen. Fehler jenes Archetyps lassen sich nur in geringer Zahl nachweisen; ich verzeichne die folgenden:

103, 17 *στεφάνω*] donatur] stefano corona donatur.

261, 2 uanuit O<sup>1</sup>, uiguit F, enituit P, tenuit O<sup>2</sup> (*def. N*); die Correctur ist unsicher.

415, 10 pugnis alii, alii calcibus] alii fehlt.

505, 7 in conspectu omnium] in conspectu domini.

529, 20 tristes quam plurimos reddens nonnullos offendens: das erste Kolon tr. q. pl. reddens, das der griechische Text schützt, fehlt in NO<sup>1</sup>P; das zweite, das in allen Handschriften steht, ist wahrscheinlich eine alte demselben beigefügte Glosse, die in der einen Familie den echten Text verdrängt hat, in der anderen als Dittographie erscheint.

705, 23 notitiam per vulgarent] notitiam prouocarent.

713, 10 Artemac] artem ac POF, artem N. Auch wo der Name wiederkehrt, 713, 21, haben schon die ältesten Abschreiber ihn offenbar verkannt.

719, 11 erat studiis] eruditio N, (et) eruditio PFO.

769, 29 ueri candentes et reusti ardentes. Die in den Handschriften so übereinstimmend überlieferten Wörter sind verdorben, aber sind bisher nicht gebessert.

839, 2 id animo] ita animo.

1028, 18 fumosum genum (oder genu)] fumosum genium.

Die geringe Zahl der Stellen, welche conjecturaler Besserung bedürfen, und vor allen Dingen die Vergleichung des griechischen Originals beweisen die Vortrefflichkeit desjenigen Textes, welchen die ältesten und besten Handschriften aufweisen. In den späteren freilich sowie in den davon abhängigen Ausgaben ist er vielfach verwildert und durch Auslassungen, Einschaltungen und Umgestaltungen zerrüttet; dem einzigen Herausgeber, der handschriftliche Lesungen in einem Umfang beigebracht hat, haben nur untergeordnete Exemplare vorgelegen. In dieser Ausgabe ist von dem Vulgattext gänzlich abgesehen worden.

Die von uns benutzten Handschriften, und ohne Zweifel auch die übrigen mit oder ohne Prüfung beiseite gelassenen, gehen zurück auf zwei von dem gemeinschaftlichen Archetyp genommene Abschriften, von denen die eine durch P (Pal. 822 saec. IX), die andere durch N (Paris. 18282 saec. VIII) repräsentiert wird, und welche zahlreiche, wenn auch meistens unwesentliche Differenzen aufweisen. Auf diese sind die Abschreiber sehr bald aufmerksam geworden, und es ist daher bei dieser Schrift früh und umfassend Contamination eingetreten. Dieser Art sind die beiden anderen von mir benutzten Handschriften O (Paris. 5500 saec. IX/X) und F (Monac. 6375 saec. IX/X), welche beiden, und namentlich die erste, die Lesungen beider Klassen nicht selten nebeneinander aufzeigen und sonst bald der einen, bald der anderen sich anschließen. Sie sind nicht entbehrlich, einmal, weil N beträchtliche Lücken hat, wofür OF, namentlich wo sie von P abweichen und übereinstimmen, einigen Ersatz bieten, zweitens, weil die Lesungen von N wie von P, wo sich OF oder auch nur O oder nur F anschließen, nicht als individuelle Abweichungen der beiden Haupthandschriften, wie sie namentlich in N sehr zahlreich begegnen, sondern als Klassenlesungen angesehen werden müssen. Demnach habe ich POF vor N und NOF vor P da den Vorzug gegeben, wo nicht innere Gründe oder der griechische Text dagegen sprachen. Indes fehlt es, wie die weiterhin vorzulegenden Zusammenstellungen zeigen, keineswegs an Fällen, wo P allein oder N allein das Richtige bewahrt hat, und wo die Handschriftenverhältnisse sich anders stellen, beispielsweise PO gegen NF steht, ist für beide Lesungen die Beglaubigung gleich. Von der Heranziehung anderer Codices ist kaum Hilfe zu erwarten<sup>1</sup>. Schon OF haben, wie weiterhin gezeigt werden wird, selbständige Textbesse rungen nicht geliefert, und was ich sonst an handschriftlichem Material geprüft habe, gibt entweder nur die Lesungen von P und N in verschiedenartiger Gruppierung, oder neue Corruptelen. Die Kritik des Rufinus kommt demnach nicht hinaus über die Ermittelung zahlreicher Doppellesungen, in denen die beiden Klassen differieren, zwischen welchen, wo innere Gründe nicht eingreifen, ziemlich willkürlich gewählt werden kann; aber weiter habe ich nicht kommen können und schwerlich wird weiter zu kommen sein. — Übrigens handelt es sich fast durchaus um unwesentliche Lesungsverschiedenheiten.

---

1) Wenn es gelingt, nicht kontaminierte, den Handschriften PN ebenbürtige Exemplare nachzuweisen, so wird die Kritik davon einigen Nutzen ziehen können. Aber der Nachweis, daß eine Handschrift von Contamination frei ist, ist notwendig weitläufig und ich habe mich nicht entschließen können die dazu nötigen Aufwendungen zu veranlassen und zu vertreten.

Es sollen schließlich die benutzten Handschriften kurz charakterisiert und durch ausreichende Proben die beiden Familien einander gegenübergestellt werden.

P ist nicht bloß durch Alter und Vollständigkeit ausgezeichnet, sondern auch (von der lediglich corrumpierenden zweiten Hand abgesehen) durch die seltene Einsicht des Schreibers. Wenn derselbe 199, 11 für in unum carcerem setzt in unum megarem und dazu vermerkt: id est carcerem, so mag es zweifelhaft bleiben, ob hier das griechische *μέγαρα* zugrunde liegt, wie Harnack meint, oder, was ich eher glauben möchte, ein verunstaltetes oder gemißdeutetes hebräisches Wort (masger = Gefängnis: mager = Schaden); sicher zugrunde liegt hier eine wenn auch verkehrte Gelehrsamkeit, wie sie bei Schreibern des 7. Jahrh. nicht leicht sich findet. Dem entsprechend begegnen sinnlose Lesungen nirgends, Auslassungen sehr selten (549, 8 — 551, 1 — 763, 14). Die Kehrseite davon sind allerdings die sehr zahlreichen Interpolationen, von denen weiterhin umfassende Proben vorgelegt werden sollen.

Mit der Handschrift N, welche keiner wesentlichen Correctur unterlegen hat, verhält es sich ungefähr umgekehrt. Lesungen, bei welchen auch der Schreiber nichts gedacht haben kann, finden sich zahlreich (123, 6 — 129, 6 — 165, 9 — 165, 16 — 197, 22 — 227, 13 — 435, 5 — 559, 14 — 803, 1), ebenso zahlreich Auslassungen (111, 3 — 163, 2 — 323, 1 — 431, 15 — 523, 22 — 953, 11 — 956, 3 — 827, 15 — 831, 8), abgesehen von den unten aufzuführenden, welche N mit OF gemein hat und die also seiner Vorlage zu belassen sind. Verderbnisse aus Flüchtigkeit begegnen natürlich zahlreich; Interpolationen dagegen fehlen zwar nicht, wie unten sich zeigen wird, aber sie sind hier seltener als in P und zum Teil wohl aus dem Archetyp überkommen.

O gehört beiden Klassen gleichmäßig an. Die erste Hand geht meistens mit N und hat, wie wir unten sehen werden, auch Lücken mit diesem gemein, stammt also insoweit aus dessen Vorlage. Aber auch die Lesungen von P sind in diesem Codex vertreten, überwiegend, aber keineswegs ausschließlich von zweiter Hand herrührend; ferner ist die Verwünschungsformel gegen die liederlichen Abschreiber 483, 3 — 8 wie in P so auch in O am Schluß des fünften Buches wiederholt. Die Erklärung der cenae Thyestae 407, 25, welche Cacciari aus dem Urbinas abgedruckt hat, steht auch in O mit der Beischrift: gloria est non recipienda in serie. Die zahlreichen, den besseren Handschriften fremden Fehler, welche diese Handschrift von erster wie von zweiter Hand aufweist, sind in den eusebischen Büchern größtenteils unterdrückt; einige Proben mögen hier Platz finden.

- 385, 19 barbaros] haebreos.  
 547, 12 intellegere] dicere vel intellegere.  
 613, 12 faciens sermonem] mentionem faciens.  
 615, 1 seruantem] habentem atque seruantem.  
 1012, 1 ab episcopis] abductus ad episcopos.

Von F gilt ungefähr dasselbe wie von O; nur treten die beiden Klassen hier bei weitem seltener nebeneinander in der Form der Correctur auf. Die Handschrift schließt sich im ganzen recht eng an N an, oder vielmehr an dessen Vorlage, selbst in zahlreichen kleinen Fehlern (63, 4 — 751, 17 spectatoribus] pactatoribus F<sup>1</sup>, peccatoribus N — 751, 35), aber es fehlt auch nicht an Lesungen der anderen Klasse (123, 14 — 129, 5 — 155, 20 — 767, 20). Besonders enge Verwandtschaft mit O zeigt sich nicht; die Übereinstimmung in der Lücke 966, 2 kann zufällig sein. Zahlreiche arge Verderbnisse und Verfälschungen auch dieser Handschrift sind unterdrückt; beispielsweise mögen die folgenden hier stehen.

- 201, 16 miserable] mirabile.  
 263, 9 uiris] uirgines.  
 551, 19 Lucae] marci.  
 613, 12 sidonius] dionisius F (sidonus N).  
 991, 24 elisos] religiosos.  
 996, 11 sculptilibus] sculptilia.

Wir wenden uns dazu, von den Differenzen der beiden Klassen Proben zu geben. Es sollen zunächst diejenigen verzeichnet werden in welchen P, allein oder mit OF, und N, allein oder mit PF, den Vortzug verdient.

- 51, 6 reges a] PF cum Graecis, rege saul N.  
 61, 12 fascibus] P, fastibus NF.  
 135, 7 magicis] POF, magnificis N.  
 215, 16 quod i. q. poenitentiam] PO<sup>2</sup>F, om. NO<sup>1</sup>.  
 327, 8 filio] PF cum Graecis, om. NO.  
 339, 6 cointhum] P<sup>b</sup>O<sup>1</sup>F<sup>2</sup>, corinthum NP<sup>a</sup>O<sup>2</sup>F<sup>1</sup>.  
 341, 23 minorumque] POF, minimorumque N.  
 415, 25 paedore] P<sup>2</sup>, pondere NOF.  
 461, 11 locorum] PO<sup>2</sup>F<sup>2</sup>, locarem NO<sup>1</sup>F<sup>1</sup>.  
 529, 20 tristes quam plurimos reddens] PO<sup>2</sup> cum Graecis, om. NO<sup>1</sup>F (vgl. oben bei den Grundfehlern).  
 537, 18 puer adhuc] PO, puer erat hoc N, fuerat hue F.  
 541, 14 ecclesiarum vicinarum] P cum Graecis, om. OF (def. N).  
 545, 24 et expectate me cito] PO<sup>2</sup> cum Graecis, om. O<sup>1</sup>F (def. N).

577, 11 commemorat] *PF*, commemorat ipse petrus *O*, commemorat de eo ipse sanctus petrus *N*.

603, 6 impia verba proferret] *PO<sup>2</sup>F cum Graecis*, blasphemasset deum *NO<sup>1</sup>*.

677, 1 conspicere] *POF*, conuenerit et conspicere *N*.

783, 1 magistratus] *PO<sup>1</sup>*, magistris *NO<sup>2</sup>F*.

805, 6 conuentus] *P cum Graecis*, conuentus ecclesias instaurare *NOF*.

961, 20 simultatio] *PO*, simulatio *N*.

1028, 3 sub ipso] *PF*, sub ipso radio *N* (*def. O*).

Aber dieser stattlichen Zahl von Fehlern der Klasse steht eine noch viel beträchtlichere solcher gegenüber, in welchen N mit OF oder auch allein gegen P die ursprüngliche Lesung bewahrt hat.

65, 24 Herodem .... morbus urgebat supplicia commissi dudum sceleris expetens] *NFP<sup>2</sup>*, paulo ante, was *P* vor dudum einsetzt, ist sachliche Correctur, da nach Matthäus der Tod des Herodes auf den Kindermord bald gefolgt ist.

97, 7 quadragesimo et trecentesimo anno] *N*, quadringentesimo et tricesimo anno *P*, tricesimo anno et quarto *F*.

119, 12 seianum] *NOFP<sup>2</sup>*, iulianum *P<sup>1</sup>*.

137, 24 mystae] *NO<sup>1</sup>*, mystice *PO<sup>2</sup>F*.

137, 25 infelicibus] *NOF*, infidelibus *P*.

145, 1 interest] *NOF*, intersunt *P<sup>2</sup>*.

201, 30 passis] *NO<sup>1</sup>F*, sparsis *PO<sup>2</sup>*.

215, 1 adpropiauit] *NF*, adpropinquabit *P(O)*.

227, 8 ipsi] ipse *N*, ipsis *POF*.

227, 11 scriberet] *N cum Graecis*, subscriberet *POF*.

229, 6 hegesippus] *NO<sup>1</sup>F*, haec isoseppus *P*.

257, 9 apostoli autem] *O<sup>1</sup>F cum Graecis*, apostoli autem pauli *PO<sup>2</sup>* (*def. N*).

277, 7 maeandrum] *O<sup>1</sup>F*, menandrum *PO<sup>2</sup>* (*def. N*).

323, 14 miseriis] *NOF*, mysteriis *P*.

323, 17 introducitur] *N*, introducitur uel inducitur *POF*.

325, 21 filosofi] *NOF cum Graecis*, philosopho *P*.

337, 8 signaculo quodam] *NOF*, signaculum quoddam *P*; falsche grammatische Correctur.

407, 26 incesta Oedippia] *NOF*, incesta impia *P*.

413, 23 paedoris] *NO<sup>1</sup>F*, foetoris *PO<sup>2</sup>*.

413, 24. 437, 7 pothini] *N cum Graecis*, photini *POF*.

457, 7 syneros] synerus *NF*, syrenus *PO*.

531, 14 hera] *NF* (*Graece Ἡρά*), heracla *PO*.

547, 4 dispositionum] *OF*, disputationum *P* (*def. N*). An andern Eusebius, KG\*

Stellen 83, 2. 105, 3. 141, 14 haben für die Bücher des Clemens *NPO* den richtigen Titel bewahrt, *F* aber *disputationum* eingesetzt.

- 589, 15 et redire] *NOF*, (et) redire autem fecit *P*.  
 675, 3 in hodiernum] *NOF*, in hodiernum diem *P*. Dieselbe Interpolation 717, 10.  
 683, 4 diaconi] *NO<sup>1</sup>F*, diacones *PO<sup>2</sup>*, korrigiert nach der späteren üblichen Form.  
 683, 8 operam nauant] *NF*, operam dabant *PO*.  
 953, 21 omni certamine] *NOF*, omnipotentis a certamine *P*.  
 811, 25 desperationis] *NOF*, (per) dispensationes *P*.  
 827, 16 in genesi] *NO<sup>1</sup>F*, in exodo *PO<sup>2</sup>*, sachlich richtig.  
 851, 17 primo] *NO<sup>1</sup>*, primo omnium *PO<sup>2</sup>F*. Dieselbe Interpolation 897, 8.  
 960, 11 natura lenis] *NOF*, naturali nisu *P*.  
 964, 18 permulti viri] *NOF*, per multos viros *P*.  
 967, 1 quia] *NO* cum coll. can. antiqua, ut *PO<sup>2</sup>F* cum coll. can. recent.  
 967, 11 in ordine quidem] *N* cum coll. can., in ordine quidem suo *POF*.  
 969, 3 fotiniaci] *NO<sup>1</sup>F* cum coll. can., fotiniani *PO<sup>2</sup>*.  
 990, 5 qui] *N*, a quibus *POF*.  
 991, 26 illuc] *NOF*, in luce *P*.  
 993, 12 eustathio] eustachio *NO<sup>2</sup>*, eustasio *PO<sup>1</sup>*, eustadio *F<sup>2</sup>*.  
 996, 22 hinc inde] *N*, hinc inde lateribus *POF*.  
 1006, 10 hyaenae] *N* cum interprete, laeenae *PO<sup>2</sup>*, senex *O<sup>1</sup>F*.  
 1008, 17 per se] *N*, om. *POF*.  
 1012, 6 perfidia] *NOF*, per diem *P*.  
 1035, 19 solitam] *NF*, insolitam *P* (*def. O*).  
 Abgesehen von den Abschnitten, für die *N* fehlt, kann den Handschriften *OF* eine selbständige Geltung nicht beigelegt werden, wenn auch in einzelnen geringfügigen Fällen ihre Lesung in den Text genommen worden ist.  
 129, 5 atque hinc] *OF*, atque illinc *N*, atque inde *P*.  
 279, 2 cumulentur] *F<sup>1</sup>*, conflentur *P*, compleantur *O<sup>2</sup>F<sup>2</sup>* (*def. NO<sup>1</sup>*).  
 407, 25 commenti] *F*, commentiti *ON<sup>1</sup>*, commentati *P*, commento *O<sup>2</sup>*.  
 457, 1 basilicus] *O<sup>2</sup>F* cum *Graecis*, basiliscus *PN*, basilides *O<sup>1</sup>*.  
 637, 2 cudat] *O<sup>2</sup>F*, caudat *N*, cludat *O<sup>1</sup>*, curat *P*.  
 827, 27 aduersum] *F*, aduersus *PNO*.  
 833, 17 imperatorum] *OF*, imperatorem *PN*.  
 Demnach ist, wo die beiden Klassen voneinander abweichen, zwar

die Wahl frei, indes wird, wo nicht bestimmte Momente entgegenstehen, der minder interpolierten N (OF) der Vorzug zu geben sein.

In sprachlicher Hinsicht kann der Text, wie die Ausgabe ihn gibt, als gesichert bezeichnet werden; Verstöße, wie zum Beispiel volumen quem 367, 18, sind natürlich nicht beseitigt worden. — Die Rechtschreibung ist, ohne Rücksicht auf Gleichförmigkeit, nach N gegeben worden, jedoch unter Beseitigung derjenigen Fehler, welche von dem Verfasser nicht herrühren können; so sind Fehler wie ededit, relegio (fast stehend), accedisse — epistola (häufig, nicht ständig) — pronunciare — cybus, Hircanus beseitigt, auch bei dem finalen *d t* die uns nicht geläufigen Schreibungen inquit, adque, aput ausgeschaltet worden. — P weicht in der Orthographie von N nicht wesentlich ab; bemerkenswert ist es, daß in den Personennamen hier häufig die späteren Mißformen (Euaristus, Malchiades, Sixtus) auftreten. O und F entfernen sich ihrem Alter entsprechend im allgemeinen weiter von der klassischen Rechtschreibung; indes finden sich Ausnahmen, wie zum Beispiel der Genetiv des Singularis der Wörter auf *ius*, und insbesondere der Eigennamen in O häufig das einfache *i* aufweist. In der Ausgabe ist darauf keine Rücksicht genommen worden. — Die hier und da begegnenden griechischen Wörter sind mit lateinischer oder griechischer Schrift wiedergegeben, je nachdem die Handschriften sie so oder so schreiben; sie scheinen im Archetypus zum Teil in griechischer Schrift mit lateinischer Umschrift gestanden zu haben (571, 22 vgl. 1035, 23). Es ist ein Beweis mehr für die Vorzüglichkeit der von uns gebrauchten Handschriften, daß die griechischen Wörter nirgends (außer 992, 18 in O) weggelassen und durchgängig nur leicht verunstaltet sind.

Es bleibt noch anzugeben, in welcher Weise für die ersten neun Bücher die Varianten ausgewählt worden sind. Unterdrückt sind

a. die bloß orthographischen Varianten, und zwar in weiterem Sinn, als dies gewöhnlich geschieht: dahn gehören die Vertauschungen namentlich in den Endungen von *e* und *i* (*fames famis* — *principes principis* — *ponit ponet* — *accidit accedit* — *discribere describere*); von *o* und *u* (*romanus romanos* — *nullus nullos*, häufig namentlich in N — *comulatus cumulatus*); von *b* und *v* (*memoravimus memorabimus*); von *o* und *um* in den Endungen. Der letzte offenbar im Archetyp sehr häufige Fehler ist in N oft beibehalten, in P in der Regel gebessert und nicht immer richtig. Wo Varianten dieser Art den Sinn alterieren, wie zum Beispiel *haberi* — *possit posset*, sind dieselben der Regel nach angegeben, obwohl auch hier von handschriftlicher Beglaubigung nicht die Rede sein kann.

b. Wortversetzungen, bei welchen die Folge den vorher gegebenen Regeln entsprechend gestaltet ist.

c. Zweifellose Schreibfehler von P oder N, die nicht durch O oder F gestützt werden, sind nur ausnahmsweise aufgenommen.

d. Die Varianten von OF sind, wie vorher bemerkt ward, da, wo PN stimmen, der Regel nach beseitigt und auch sonst nur mit Auswahl angegeben.

Der Apparat umfaßt also

a. alle Lesungen, in denen P und N differieren, soweit beide möglich sind. Es erstreckt sich dies auch auf bloß grammatische Varianten<sup>1</sup>, zum Beispiel et ac — e ex — adversus adversum — qui quis — agitaverat agitarat — Serapin Serapim — daemones daemonas.

b. von sicher falschen Lesungen diejenigen, welche zur Charakteristik der Handschriften oder aus anderen Gründen von Interesse sein können.

c. Wo überhaupt Varianten angeführt werden, sind die diese Stelle enthaltenden Handschriften immer alle berücksichtigt worden und stimmen also die nicht im Apparat erwähnten mit dem Text überein.

---

1) Das Werk wurde auch stilistisch geschätzt. Victor Vitensis, hist. persec. Vand. 3, 61 = 5, 13: eius (Eusebii) translator Graecae facundiae Latinisque floribus ornatus.

---